

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Gesetz bezweckt eine einheitliche Umsetzung von zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie der europarechtlichen Koordinierungsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in zweierlei Hinsicht:

- Belastungen und außergewöhnliche Belastungen, die sich für die Träger der Kranken- und Unfallversicherung aus Erstattungsverzichtsregelungen und sonstigen Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben, sollen nach einem einheitlichen Verfahren umgelegt werden können.
- Die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen soll, soweit sie noch beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung liegt, auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland übertragen werden.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf schafft eine einheitliche Regelung des Umlageverfahrens sowohl für die Träger der Krankenversicherung als auch der Unfallversicherung und hebt die diesbezüglichen Einzelregelungen in den einzelnen Zustimmungsgesetzen auf. Außerdem überträgt er, soweit noch nicht geschehen, die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

##### **2. Vollzugaufwand**

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand. Die generelle Übertragung der Zuständigkeit für Entsendevereinbarungen dient vielmehr der Vereinfachung der Verwaltung.

**E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft entstehen aufgrund des Gesetzes nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 6. Dezember 2001

022 (311) – 806 06 – Ab 72/01

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über Soziale  
Sicherheit und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine  
Einwendungen zu erheben.





## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit

##### § 1

Umlageverfahren der Träger der Krankenversicherung

(1) Belastungen, die sich für die Träger der Krankenversicherung aus Erstattungsverzichtsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben, sind auf alle Träger der Krankenversicherung umzulegen. Die Umlage wird von der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn, durchgeführt.

(2) Außergewöhnliche Belastungen, die sich für einzelne Träger der Krankenversicherung aus Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben, können ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn, im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung aufgebracht.

(3) Die Umlagen nach Absatz 1 und 2 werden für die Zeit bis 31. Dezember 1997 auf der Grundlage der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres ohne Rentner, ab dem 1. Januar 1998 auf der Grundlage der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres einschließlich Rentner aufgebracht.

##### § 2

Umlageverfahren der Träger der Unfallversicherung

Aufwendungen oder außergewöhnliche Belastungen, die sich für einen Träger der Unfallversicherung des Wohn- oder Aufenthaltsorts aus Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ergeben, können von ihm ganz oder teilweise auf alle Träger der Unfallversicherung umgelegt werden. Der Umlagenanteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Ausgaben des vorvergangenen Kalenderjahres für Sachleistungen der einzelnen Träger der Unfallversicherung zu denen aller Träger.

##### § 3

Übertragung der Zuständigkeit für Entsendevereinbarungen auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

Die Aufgaben der zuständigen Behörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle nach

– Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 9 des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1963 II S. 404),

– Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 10 des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (BGBl. 1963 II S. 678),

– Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 10 des Abkommens vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (BGBl. 1961 II S. 241),

– Artikel 8 des Abkommens vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit (BGBl. 1980 II S. 781),

– Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 10 des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit (BGBl. 1968 II S. 473),

– Artikel 10 des Abkommens vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (BGBl. 1977 II S. 664),

– Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 10 des Abkommens vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (BGBl. 1977 II S. 685)

und die der Verwaltungsbehörde nach

– Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Abkommens vom 14. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung (BGBl. 1954 II S. 753),

– Artikel 3 § 2 Buchstabe a Satz 2 und § 4 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Soziale Sicherheit (BGBl. 1951 II S. 177),

– Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Abkommens vom 5. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung (BGBl. 1956 II S. 1)

werden auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn, übertragen.

### Artikel 2

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1963 zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit nebst Schlussprotokoll der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung und dem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen (BGBl. 1963 II S. 404),

2. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1963 zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (BGBl. 1963 II S. 678),
3. Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 1965 zu dem Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (BGBl. 1965 II S. 1169),
4. Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1969 zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1437),
5. Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 1975 zu dem Abkommen vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245),
6. Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (BGBl. 1977 S. 664),
7. Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 (BGBl. 1977 II S. 685, 722),
8. Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1986 zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 19. April 1984 zur Durchführung dieses Abkommens (BGBl. 1986 II S. 550, 571),
9. Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1986 zu dem Abkommen vom 16. April 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit, dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1986 II S. 582),
10. Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1991 zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit (BGBl. 1991 II S. 741),
11. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu dem Abkommen vom 24. September 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 1985),
12. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 zu dem Abkommen vom 24. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1998 II S. 2032),
13. Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1999 zu dem Abkommen vom 2. Mai 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn über Soziale Sicherheit (BGBl. 1999 II S. 900),
14. Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 27. April 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. 1979 II S. 1344),
15. Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 27. Oktober 1981 zu dem Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Irlands über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. 1981 II S. 931),
16. Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 18. November 1977 zu dem Abkommen vom 29. April 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen (BGBl. 1977 II S. 1221).

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird durch eine Vielzahl von über- und zwischenstaatlichen Regelungen koordiniert, nämlich zum einen durch die europarechtliche Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und zum anderen durch zwischenstaatliche Abkommen über Soziale Sicherheit. Diese historisch gewachsene Vielfalt unterschiedlicher Regelungen hat zu Diskrepanzen bei den sie betreffenden Umsetzungsregelungen geführt. So sind z. B. in einer Anzahl von Zustimmungsgesetzen zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen sowie im Anhang VI Teil C Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unterschiedliche Regelungen enthalten, um einen Ausgleich unter den Trägern der Kranken- und Unfallversicherung für Belastungen und außergewöhnliche Belastungen im Umlageverfahren herbeizuführen, soweit sich diese in der Praxis aus Erstattungsverzichtsregelungen oder aus sonstigen Regelungen über die Sachleistungsaushilfe ergeben. Auch überträgt Anhang 10 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Zuständigkeit für den Abschluss von Entsendevereinbarungen in Einzelfällen nach ihrem Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn, während in den übrigen von den bilateralen Abkommen erfassten Fällen (dies gilt insbesondere für Drittstaatsangehörige) im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Zuständigkeit weiterhin beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung liegt. Der Gesetzentwurf sieht diesbezüglich ein einheitliches Verfahren vor.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit)

##### Zu § 1 (Umlageverfahren der Träger der Krankenversicherung)

Absatz 1 ermächtigt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, aus Erstattungsverzichtsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts resultierende Belastungen der Krankenkassen umzulegen. Absatz 2 gibt die Ermächtigung, im Vergleich zu anderen Trägern der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen einer Krankenkasse auszugleichen. Absatz 3 legt als Berechnungsschlüssel für den Zeitraum vor 1998 die durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen ohne Rentner, für den Zeitraum ab 1998 die durchschnittliche Mitgliederzahl der Kassen mit Rentnern fest. Mit der Umstellung auf einen Berechnungsschlüssel unter Einbeziehung der Rentner wird der Wegfall des KVdR-Finanzausgleichs aufgrund des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 Rechnung getragen. Die Entscheidung der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland unterliegt ggf. der Nachprüfung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

##### Zu § 2 (Umlageverfahren der Träger der Unfallversicherung)

Mit dieser Vorschrift werden die Träger der Unfallversicherung ermächtigt, Aufwendungen oder außergewöhnliche Belastungen, die sich für einen Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts aus Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts über die Sachleistungsaushilfe ergeben können, ganz oder teilweise über eine Umlage untereinander auszugleichen.

##### Zu § 3 (Übertragung der Zuständigkeit für Entsendevereinbarungen)

Einige Abkommen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sehen vor, dass die zuständigen Behörden oder die von ihnen benannten Stellen Vereinbarungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften über Versicherungspflicht im Bereich der Sozialen Sicherheit treffen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benennt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland mit Sitz in Bonn als die für den Abschluss dieser Vereinbarungen zuständige Stelle aufgrund der in den Abkommen enthaltenen Regelungen. Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland ist bereits nach Anhang 10 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 für den Abschluss von Entsendevereinbarungen in Einzelfällen nach Artikel 17 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zuständig. Im Bereich der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit außerhalb des EWR ist eine solche Zuständigkeitsübertragung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 vorgenommen worden. Dies soll nun für den Bereich der bilateralen Abkommen mit den EWR-Staaten ebenfalls geschehen. Damit werden eine einheitliche Verfahrensweise beim Abschluss dieser Vereinbarungen erreicht und die bisherige Aufsplitterung der Zuständigkeiten hierfür beseitigt. Dies ist auch aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten. Ferner wird mit dieser Maßnahme einer Forderung des Bundesrechnungshofes entsprochen.

##### Zu Artikel 2 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Diese Vorschrift enthält die Einzelregelungen, die durch die generelle Regelung des Belastungsausgleichs in den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit abgelöst werden.

##### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

### C. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

#### **D. Preiswirkungsklausel**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und die Sozialversicherungsträger nicht entstehen.